

Das PVW informiert über das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)

Wie wirkt sich das Alterseinkünftegesetz auf das PVW aus?

Am 01.01.2005 ist das Alterseinkünftegesetz in Kraft getreten. Das Alterseinkünftegesetz basiert auf dem „Drei-Schichten-Modell, welches zwischen gesetzlicher und analoger Rente, staatlich geförderter Rente und privaten, nicht geförderten Vorsorgemodellen unterscheidet. Es sorgt für eine steuerliche Entlastung der Personen, die ihre Beiträge der sogenannten Basisversorgung, zu der auch die berufsständischen Versorgungswerke wie das PVW gehören, zuführen.

Drei-Schichten-Modell:

1. Schicht	2. Schicht	3. Schicht
Basisversorgung	Zusatzversorgung	Kapitalanlageprodukte
Gesetzliche Rentenversicherung	Kapitaldeckende Zusatzversorgung,	Fonds
Berufsständische Versorgungswerke (z.B. PVW)	Betriebliche Altersversorgung	Lebensversicherung
Private Leibrentenversicherung „Rürup-Rente“	Riester-Rente	Sparpläne etc.

Schicht Eins „Basisvorsorge“

Zur Schicht Eins zählen neben der gesetzlichen Rentenversicherung mit ihren Unterorganisationen die berufsständischen Versorgungswerke wie z. B. **das Psychotherapeutenversorgungswerk (PVW)** und die Basis-Rente, wie z. B. die Rürup-Rente. Für diese Gruppe steigt im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen jährlich um zwei Prozent. Begonnen mit 60 Prozent der Aufwendungen im Jahr 2005 wird die vollständige Abzugsfähigkeit im Jahr 2025 erreicht sein. Für die Basisrente gilt, dass der Höchstbeitrag der abzugsfähigen Beiträge bis Ende 2014 pro Person mit 20.000 Euro angesetzt war und schrittweise erhöht wurde. Ab 2018 wurde der anrechenbare Vorsorgeaufwand auf 24.305,00 Euro (für gemeinsam veranlagte Ehepaare auf 48.610,00 Euro) angesetzt. Im Jahr 2019 können dann schon 88 Prozent der Beitragsaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden. Wer z. B. 12.000 Euro im Jahr anspart, kann 10.560,00 Euro steuerlich geltend machen, wer den Höchstbetrag ausschöpft, 21.388,40 Euro (für gemeinsam veranlagte Ehepaare gelten äquivalent die doppelten Werte).

Im Gegenzug dafür wurde eine schrittweise Erhöhung des Steueranteils der späteren Rente eingeführt. Bis zum Jahr 2020 wird der steuerpflichtige Anteil der Rente jährlich um zwei Prozent erhöht, ab dann in Schritten von jährlich einem Prozent. Ab dem Jahr 2040 unterliegt die Rente dann zu 100 Prozent der Steuerpflicht. Der steuerpflichtige Anteil der Rente für jemanden, der im Jahr 2019 in Rente geht, beläuft sich auf 78 Prozent und bleibt in dieser Höhe festgeschrieben.

Bitte beachten Sie, dass dieser Kurzbeitrag nur einen Bruchteil aller durch das Alterseinkünftegesetz entstehenden steuerrechtlichen Änderungen aufzeigt und nur als unverbindliche Übersichtsinformation dienen kann. Konkrete und verbindliche Auskünfte erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt, Ihrem Steuerberater oder den Lohnsteuerhilfsvereinen.

Ihr Team vom PVW